

3936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, die Ausgleichsordnung, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Rechnungslegungsgesetz - RLG)

Änderung gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1379/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1379/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

In Art. I Z 9 hat die Wortfolge "zwei oder drei nachstehende" in § 246 Abs. 1 Z 1 3. Zeile im HGB zu lauten:

"zwei der drei nachstehenden".

In Art. I Z 9 wird dem § 261 Abs. 1 HGB folgender Satz angefügt:

"Die Abschreibung des Unterschiedsbetrages kann auch - soweit er einem erworbenen Geschäfts(Firmen-)wert im Sinne des § 203 entspricht - planmäßig auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, verteilt werden."